

## **Besucher- und Veranstaltungsordnung**

### **für das Besucherbergwerk Technisches Denkmal Brikettfabrik LOUISE**

Die Brikettfabrik ist ein denkmalgeschütztes Technisches Denkmal. Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen entsprechen im wesentlichen noch dem jeweiligen Errichtungszustand. Deshalb gibt es bauliche Abweichungen zum heutigen Stand der Technik, die eine besondere Aufmerksamkeit für Besucher erforderlich machen.

1. Das Betriebsgelände der Brikettfabrik LOUISE darf, mit Ausnahme der Freifläche südlich der Fabrik, nur mit einer verantwortlichen Person, dem Bergwerksführer, betreten werden. Ausnahmen hierzu werden gesondert geregelt.
2. Der Bergwerksführer ist für die Entscheidung zum Betreten des Besucherbergwerkes verantwortlich.
3. Das Besucherbergwerk kann zu den in den Aushängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten begangen werden. Bei rechtzeitiger Anmeldung sind Führungen auch außerhalb der geregelten Öffnungszeiten möglich.
4. Die Führung in der Brikettfabrik erfolgt unter Aufsicht eines Bergwerksführers.
5. Den Weisungen des Bergwerksführers ist Folge zu leisten.
6. Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmittel stehen, wird das Betreten des Besucherbergwerkes nicht gestattet.
7. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind im Besucherbergwerk nicht gestattet.
8. Die Führung erfolgt in Gruppen von maximal 25 Besuchern. Bei mehr als 25 Personen sind zwei Bergwerksführer einzusetzen.
9. Bei der Führung von Kindergruppen muss neben dem Bergwerksführer mindestens eine weitere verantwortliche Aufsichtsperson (Lehrer, Gruppenleiter, Erziehungsberechtigter usw.) anwesend sein.
10. Das eigenmächtige Entfernen von Personen beim aus der Besuchergruppe ist unter sagt. Der Bergwerksführer prüft Verlassen des Geländes die Vollzähligkeit der Gruppe.
11. Der Besucherrundgang darf nicht verlassen werden. Absperrungen und Geländer dürfen, insbesondere bei der Demonstration von technischen Anlagen, nicht überschritten werden.
12. Das Betreten des Besucherbergwerkes hat mit geeignetem, festem Schuhwerk zu erfolgen.
13. In Bereichen mit Kopfschutzhelmpflicht, gekennzeichnet mit entsprechendem Piktogramm, hat der Besucher den Helm zu nutzen. Die Aus- und Rückgabe erfolgt an den entsprechenden Orten.
14. Vorkommnisse während der Führung sind dem Bergwerksführer unverzüglich mitzuteilen. Er leitet die notwendigen Hilfsmaßnahmen ein und entscheidet über den weiteren Handlungsbedarf.
15. Haftung:
  - Der Besucher haftet für den von ihm verursachten Schaden.
  - Das Besucherbergwerk haftet nicht für Schäden, die Besuchern im Objekt entstehen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch das Technische Denkmal vorliegt.
  - Bei der Durchführung von Veranstaltungen haftet der Veranstalter für die während und nach der Veranstaltung entstandenen Schäden oder hat für deren Beseitigung zu sorgen.
16. Für Abfälle sind die aufgestellten Behälter zu benutzen.

17. Das Betriebsgelände der Brikettfabrik LOUISE und das angrenzende Gelände befinden sich auf Altbergbaugelände (untertägiger Altbergbau). Die Altstrecken auf dem Betriebsgelände wurden verwahrt. Es ist nach allgemeiner Erfahrung mit Tagesbrüchen nicht mehr zu rechnen. Geführte Wanderungen auf dem Bergbaupfad (Rundwege) außerhalb des Betriebsgeländes werden eigenverantwortlich durchgeführt. Sie bedürfen auf Grund bestehender Tagesbruchgefahr folgender Sicherheitsauflagen:
- Der Bergwerksführer muss bei geführten Wanderungen mit den Gefahren des Altbergbaus vertraute sein.
  - Die Teilnehmer an der Führung sind auf die bestehenden Gefahren hinzuweisen.
  - Die markierten Wege dürfen nicht verlassen werden.
  - Der Bergwerksführer muss im Besitz eines Mobiltelefones sein.
  - Die Führungen sind nur bei Tageslicht durchzuführen.
  - Durchzuführende Wanderungen sind bei der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft anzuzeigen.
18. Für die Durchführung von Veranstaltungen gelten die vg. Festlegungen entsprechend. Der Veranstalter hat für die Ordnung, die Sicherheit und für die Sicherung des Objektes zu sorgen. Der Veranstaltungsort ist nach Beendigung der Veranstaltung dem Vermieter ordnungsgemäß zu übergeben.
19. Bei der Durchführung von Veranstaltungen werden in Abstimmung mit dem verantwortlichen Veranstalter weitere gesonderte Regelungen getroffen.

#### **Hinweise:**

Jeder Besucher muss vor der Besichtigung des Besucherbergwerkes für sich entscheiden, ob er dafür gesundheitliche Eignung besitzt.

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte im Sozialgebäude erkennt der Besucher die Besucher- und Veranstaltungsordnung an.

Sanitäre befinden sich im Sozialgebäude und im Verwaltungsgebäude.

Gastronomische Einrichtungen im Sozialgebäude sind nur zeitweise geöffnet.

Besuchieranmeldungen können unter Tel.-Nr.: 035341 94005 erfolgen.

Stadt Uebigau – Wahrenbrück  
Der Bürgermeister